

rista



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



6 / 15

ELEKTRONISCHE AKTE

SO SCHADET DER PERSONALMANGEL ...

... BEIM INSOLVENZVERFAHREN

Der unabhängig von Rechenspielen bestehende Personalmangel an den Schreibtischen sorgt in der Justiz für Probleme, die beim Bürger ankommen.

Der Personalmangel beim Amtsgericht in Insolvenzverfahren bedingt teilweise, dass Zulässigkeit und Schlüssigkeit von Insolvenzanträgen nur kurz und oberflächlich geprüft werden können. Unter dem Druck von Zeit und Aktenlast werden so möglicherweise Verfahren eröffnet, deren Eröffnung bei genügend Zeit für eine intensive Prüfung abgelehnt worden wäre.

Gäbe es mehr Personal, könnte der Richter selbst prüfen, ob die Vermögensverhältnisse die Eröffnung rechtfertigen, anstatt diese Frage auf Sachverständige auszulagern. Das verursacht, je nachdem ob Insolvenzmasse da ist, zusätzliche Kosten für den Justizhaushalt oder Forderungseinbußen bei den Gläubigern. Mit mehr Personal könnte die Erstellung eines Insolvenzplans ausführlicher begleitet und an Sitzungen der Gläubigerausschüsse teilgenommen werden. Das wäre gerichtliche Kontrolle! Auch bei der Prüfung der Restschuldbefreiung könnten die Anhörungen und Ermittlungen intensiver erfolgen, um das Verfahren nicht auf einen bloßen Formalismus und Automatismus zugunsten des Schuldners und zum Nachteil des Gläubigers zu reduzieren.

Ohne eine Verbesserung der Personallage müssen die Bürger – Gläubiger wie Schuldner – befürchten, dass ihr Anliegen im Insolvenzverfahren nicht so gut verfolgt werden kann, wie dies bei einer angemessenen Personalausstattung möglich wäre.

HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Nadine Rheker (RinAG) (verantwortlich); Wolfgang Fey (RAG a. D.) ; Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin a. D.) Jürgen Hagmann (RAG a. D.); Stephanie Kerkering (StAin); Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Antonietta Rubino (RinLG).

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN-Nr. DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista
geschlechtsunabhängig den Beruf.
Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der
Meinung der Redaktion.

Titelbild von RinAG Inken Arps, Cartoon von Wulf Kannegießer, Düsseldorf

INHALT

EDITORIAL	3
DRB INTERN	4
Aus der Vorstandarbeit	4
RECHT HEUTE	5
Anhörung im Unterausschuss Personal des Landtags	5
TITELTHEMA	6
Die eAkte ist schon da	6
Wisch und weg: eLesen – fehlt uns da was?	7
Durchblick zur Arbeitsplatzbrille – Rechnung an den Arbeitgeber	8
EDV-Gerichtstag 2015	9
RECHT HEUTE	10
Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte – ein alter Zopf?	10
LESERBRIEF	11
i. R. oder a. D.?	11
DRB VOR ORT	13
Ruhrort reloaded	13
DRB-Kolumbienhilfe	13
Wasser im Weltraum?	14
LESERBRIEF	15
Eildienst reloaded	15



DER ELEKTRONISCHE RECHTSVERKEHR STEHT VOR DER TÜR!

Liebe Leserin, lieber Leser, haben Sie es schon bemerkt?

Die lebhafte Diskussion über die Ausgestaltung der zukünftigen elektronischen Akte sollte uns den Blick nicht verstehen auf die Tatsache, dass der elektronische Rechtsverkehr bereits unmittelbar vor der Tür steht. Die Anwaltschaft wird mit der zum 1. Januar 2016 erfolgenden Freischaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches – kurz beA genannt – zuerst in die Pflicht genommen.

Was aber bedeutet das konkret für die Gerichte? Über das beA können die Gerichte bereits ab dem 1.1.2016 auf diesem bequemen elektronischen Wege fast ihre gesamte Korrespondenz an die Anwaltskanzleien übermitteln. Die notwendige Verschlüsselung der Dokumente auf dem Transport erfolgt dabei automatisch. Auf diese Weise können nicht nur Druck- und Portokosten in erheblichem Umfang gespart werden. Um diese Größenordnung deutlich zu machen, hilft ein Blick über die Grenze nach Österreich. Dort wird bereits seit 1990 – also seit über 25 Jahren – fast die gesamte Korrespondenz an die Anwaltschaft elektronisch übermittelt – einschließlich der förmlichen Zustellungen! Man spart dort allein an Portokosten über 1 Mio. € jährlich. Hochgerechnet auf NRW ergibt dies eine mögliche Ersparnis von 2 bis 3 Mio. pro Jahr. Ein Potenzial zur Kosteneinsparung, das sich bereits ab Januar 2016 nutzen ließe.

Mindestens genau so wichtig ist aber, dass dadurch auch unsere stark belasteten Servicekräfte und Wachtmeister von der sehr arbeitsintensiven Erledigung der ausgehenden Post weitestgehend entlastet werden.

Aber sind wir schon gut genug darauf vorbereitet, diesen effektiven Weg auch zu nutzen?

Und die nächste Welle kommt mit der Einführung des flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten zum 1. Januar 2018. Das wird zwar für die Anwaltschaft noch nicht verpflichtend, beinhaltet aber für die Justiz die Pflicht, diesen Zugangskanal zu diesem Zeitpunkt zu öffnen – und dann auch praktisch bedienen zu können. Von der im Gesetz eingeräumten Möglichkeit, diesen Zeitpunkt für einzelne Bereiche zu verschieben (sog. opt-out-Möglichkeit), wird NRW keinen Gebrauch machen können, um nicht in den Ruf eines elektronischen „Loser-Landes“ zu geraten.

Wenn die Gerichte aber den rechtswirksamen Eingang elektronischer Dokumente erlauben, wird die Anwaltschaft diesen Weg umfassend nutzen, um dann ihrerseits Kosten zu sparen. Ein Blick in unsere Posteingangsstellen lässt abschätzen, wie viel Post täglich bei der Justiz eingeht. Errechnet worden sind rund 250 Mio. Seiten jährlich.

Den Umgang mit eingehenden Papierdokumenten beherrschen Posteingangsstellen und Servicekräfte durch jahrelange Übung. Aber was ist mit elektronischen Eingängen? Die müssen weitergeleitet werden an Verfahrensbeteiligte, also an den gegnerischen Anwalt elektronisch über

dessen beA, aber ausgedruckt werden für die große Zahl der nicht anwaltlich vertretenen Beteiligten. Geschieht dies direkt in Posteingangsstellen, in der Serviceeinheit oder bei einem zentralen Druckdienst? Wo soll ausgedruckt werden für die noch weiterhin existierende Papierakte? Was geschieht mit dem eingegangenen elektronischen Dokument? Wer kümmert sich um Irrläufer?

Fragen über Fragen, die weniger die Technik betreffen, sondern den Kernbereich der gerichtsinternen Organisation.

Zum 1. Januar 2018 muss der alltägliche Arbeitsablauf in dieser völlig neuen Variante reibungslos funktionieren, und zwar im alltäglichen Massengeschäft bei allen Gerichten im Lande, nicht nur im geschützten Laborbetrieb mit besonders ausgesuchten Beteiligten. Andernfalls ist die Funktionsfähigkeit der Justiz gefährdet.

Sportler bereiten sich auf Olympiade und Weltmeisterschaft viele Jahre lang vor. Im Vergleich dazu sind die zwei Jahre bis zum Januar 2018 für die in der Justiz anstehenden notwendigen organisatorischen Maßnahmen eine außerordentlich geringe Zeit, die wir nutzen sollten!

Die bevorstehenden tiefgreifenden Änderungen sind mehr als Technik, sondern – wie leider immer wieder unterschätzt wird – in viel weiterem Umfang Änderungen der Organisation und der Arbeitsabläufe. Die Technik kann man im Labor entwickeln, testen, fehlerfrei installieren. Dann aber kommt der Mensch ins Spiel, der sich erst einmal an neue Abläufe gewöhnen muss – und bei dem manche „Blockade im Kopf“ zu überwinden ist.

Entscheidend ist daher, die neuen Arbeitsweisen praktisch einzusetzen, intensiv zu üben und „wie im Schlaf“ zu beherrschen. Diese Veränderungen beginnen in den Köpfen, die neuen Abläufe müssen sich dort verfestigen. Dazu braucht es aber ausreichend Zeit.

Erforderlich ist daher, so früh wie möglich mit dem Erarbeiten der neuen Abläufe zu beginnen, diese in der Praxis auszuprobieren, Störungen und Probleme zu erkennen und Lösungen zu erarbeiten. Die Vorstellung „das geht doch nicht“ muss dem Denkansatz „wir müssen einen Weg finden“ weichen. Daher ist auch in den Gerichten zur Vorbereitung auf den 1. Januar 2018 ein rechtzeitiges und intensives Training erforderlich. Hat man damit schon begonnen?

Es bleibt also die abschließende Frage: Sind wir auf all das vorbereitet oder kommt der elektronische Rechtsverkehr ebenso plötzlich und unerwartet, wie uns in jedem Jahr wieder das Weihnachtsfest überrascht?

Bleiben Sie tapfer!

Ihr
W. Viefhues



Dr. Wolfram Viefhues
RAG a.D.

AUS DER VORSTANDSARBEIT

IMMER NOCH NICHT KLARER: BESOLDUNG BLEIBT SPITZENTHEMA DES VERBANDES

Bericht aus den Sitzungen des GfV am 26.10. und 16.11., vom Treffen mit dem DAV am 16.11. und von der BuVo am 13.11.2015

Noch immer liegen keine Zahlen vor, auf deren Grundlage man bestimmen könnte, ob und für welche Jahre von 2004 bis 2012 **Verfassungswidrigkeit der Besoldung** in Betracht kommt. Deswegen hat der Geschäftsführende Vorstand am 26.10.2015 beschlossen, auch für das Jahr 2015 wieder **Musterwidersprüche** zur Verfügung zu stellen. Denn eine verlässliche Aussage zur Verfassungswidrigkeit ist nach wie vor nicht möglich. Umgeklärt ist auch die Frage, wie sich eine Verfassungswidrigkeit der Besoldung in einem oder in mehreren der genannten Jahre auf die Folgejahre auswirkt. Außerdem könnten sich aus der für 2016 anstehenden Entscheidung des BVerfG zur A-Besoldung Folgerungen z. B. im Hinblick auf das Abstandsgebot ergeben. Über den Justizminister sollen die Zahlen erneut erbeten werden, um endlich ordentlich prüfen zu können. Erst danach kann auch darüber entschieden werden, ob eine Rücknahme noch laufender Musterklagen sinnvoll erscheint.

Auch die **Dienstrechtsreform** betreffend war die Besoldung ein Thema. Die Stellungnahme des DRB hat im Gesetzesentwurf insbesondere zur Besoldung der Direktoren größerer Amtsgerichte keine Erwähnung gefunden.

Die Landesregierungen in die Pflicht nehmen

In der **Bundesvorstandssitzung** am 13.11.2015 betonte das Präsidium des DRB, dass es Sache der Landesregierungen sei darzulegen, dass sie verfassungsgemäß besolden, und stellte den Landesverbänden einen Fragenkatalog zur Verfügung, mit dem diese in die Pflicht genommen werden können. Denn vereinzelt ist zu beobachten, dass die Verwaltungsgerichte diese Pflicht den Klägern auferlegen.

An ihre Pflichten muss die Politik auch im Hinblick auf die Einführung des **elektronischen Rechtsverkehrs** und die **elektronische Akte** erinnert werden. Mit der gemeinsamen Presseerklärung mit dem DAV ist das nachhaltig geschehen. Darüber hinaus hat der DRB ein extrem fundiertes Positionspapier zum Thema erarbeitet und wird den Prozess kritisch, aber konstruktiv begleiten. Die Arbeitsgruppe des DRB war zu Besuch in Landshut und berichtete von

ganz unterschiedlicher Akzeptanz bei den Anwendern und einheitlich einem derzeit noch großen Bearbeitungsaufwand beim Verarbeiten, Anlegen und Katalogisieren der virtuellen Akte. Ein ausführlicher Bericht erscheint in der nächsten DRiZ. Weil zum Leseverständnis und zur Aufnahmefähigkeit beim E-Reading schon vieles ge-, aber längst nicht alles erforscht ist – siehe Artikel hier im Heft – hat der DRB über einen Wissenschaftskontakt die Anregung gegeben, ein Forschungsprojekt Justiz zu diesem Thema aufzunehmen.

PebbSy: Einwendungen werden gehört

Wie es aussieht, wird die Bundespensenkommision einige der Einwendungen, die der DRB erhoben hat, einbeziehen. Insbesondere bei den Basiszahlen für die F-Sachen wird es ein Einsehen geben: Der VA soll mit der Basiszahl für die Scheidung gesondert und einstweilige Anordnungen sollen unabhängig von dem Eingang einer Hauptsache gezählt werden. Erleichterung auch für die Staatsanwaltschaften, wo der Sitzungsdienst nun extra zählen soll. Manche Punkte sind noch nicht abschließend geklärt, es sieht aber vorsichtig optimistisch nach einem **Erfolg** aus. Der DRB bleibt am Ball.

Justiz im Dialog

Die erfolgreiche Veranstaltungsreihe wird im nächsten Jahr fortgesetzt werden. Im März wird es um den **Umgang mit Flüchtlingen** gehen und im Juli wird **Hetze im Internet** ein Thema sein. Weitere Themen und die Veranstaltungsorte werden in Kürze bekannt gegeben.

An einem Strang: DRB und DAV in NRW

Auch auf Landesebene machen die beiden Verbände gemeinsame Sache in Sachen **eJustice**. Man wird hier in engem Austausch bleiben. Die Reformbestrebungen zu den Tötungsdelikten und zum Schutz von „EU-Kindern“ (= unter 21 Jahre alt) werden einhellig kritisch gesehen. Auch die Flüchtlingssituation stand auf der Tagesordnung. Die Folgen für anwaltliches und gerichtliches Berufsleben sind derzeit schwer zu prognostizieren. Auch hier wird man im Dialog bleiben, um den Flüchtlingen den Zugang zum Recht und zum Rechtsstaat zu ermöglichen und um das richtige Bild und Verständnis zu vermitteln.

ANHÖRUNG IM UNTERAUSSCHUSS PERSONAL DES LANDTAGS

Der DRB NRW hat – als einer der drei Spitzenverbände in NRW – Stellung genommen zu dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltspans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016), Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/9300.

Der DRB NRW begrüßt ausdrücklich, dass im für 2016 vorgesehenen Haushaltspans 24 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte geschaffen werden, davon 13 für die ordentliche Gerichtsbarkeit, 4 für die Staatsanwaltschaft und 7 für die Sozialgerichtsbarkeit. Ferner sind an dieser Stelle nochmals die mit dem zweiten und dritten Nachtragshaushalt 2015 geschaffenen insgesamt 59 Richterstellen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu loben. Der DRB erkennt erneut an, dass sich in diesem Bereich, der für eine gut funktionierende dritte Staatsgewalt elementare Bedeutung hat, seit den unsäglich schlechten Jahren 2007 und 2008 einiges getan hat und immer noch einiges getan wird.

Allerdings mahnt der Verband erneut an, dass die getroffenen Maßnahmen in vielen Bereichen, insbesondere in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften, schlicht nicht ausreichend sind, um ein Funktionieren des Rechtsstaates dauerhaft garantieren zu können.

Es **fehlen** nämlich nach wie vor in der ordentlichen Gerichtsbarkeit über 350 Richterkräfte, in den Staatsanwaltschaften knapp 200 Kräfte, in den Fachgerichtsbarkeiten über 60 Kräfte, **insgesamt also etwa 600 Richter und Staatsanwälte in NRW.**

Der Vorsitzende des DRB NRW, Christian Friehoff, führt in der Stellungnahme vom 14.10.2015 (vollständig nachzulesen unter www.drb-nrw.de) im Einzelnen auf, wo die Kräfte fehlen. Er weist darauf hin, dass die durch die fehlenden Kräfte hervorgerufene Überlast von derzeit 110,60 % (personalverwendungsbasierte Belastungsquote) sich beispielsweise in der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** statistisch in unterschiedlicher Weise auf die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte verteilt, sodass sich hinter dieser Zahl faktische Dauerbelastungen insbesondere an den Amtsgerichten im Bereich von 125 % verbergen. Er schreibt: „*Negative Auswirkungen für den rechtsuchenden Bürger sind unvermeidlich. Anders formuliert: ein Großteil*

der Richter schultert jahrein jahraus eine Arbeitsmenge, für die man durchschnittlich 51 Wochenstunden benötigt, bekommt aber nur 41 Stunden bezahlt. Dass das wenig mit Mitarbeitermotivation und noch weniger mit Gerechtigkeit zu tun hat, liegt auf der Hand. Eine Vergleichszahl: 353 fehlende Richterkräfte entsprechen ungefähr dem richterlichen Personal des AG Düsseldorf, des LG Düsseldorf und des OLG Düsseldorf zusammen! Diese Menge an Rechtsprechungskraft fehlt im Land NRW allein in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.“

Ähnliches gelte für die **Fachgerichtsbarkeiten**, wo insgesamt über 60 Richterkräfte fehlen. Dabei sei schon berücksichtigt, dass mit dem zweiten und dem dritten Nachtragshaushalt 2015 insgesamt 59 Richterstellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen wurden.

Weiter führt Friehoff aus, dass das Belastungsniveau bei den **Staatsanwaltschaften** erneut bedrohliche Ausmaße angenommen habe; zum 01.01.2014 habe die Belastungsquote (personalverwendungsbasiert) 116,75 % betragen, zum 01.01.2015 sei sie auf 119,25 % angestiegen. Das bedeutet, dass derzeit in NRW 196 Staatsanwält-inn-e-n fehlen. Das entspricht der Personalmenge der StAen Düsseldorf, Duisburg, Kleve und Krefeld zusammen! Geschaffen werden jetzt vier Stellen.

Am Ende kommt Friehoff zu dem Fazit, dass es erfreulich sei zu sehen, dass die Politik grundsätzlich handlungsfähig ist. Es bestehe aber dringender Handlungsbedarf weit über die getroffenen Maßnahmen hinaus. Dabei weist er erinnernd darauf hin, dass sich der Justizminister im Dezember 2013 zu einer Personalausstattung nach 100 % PebbSy bekannt habe.

Obwohl im Haushaltspans nicht über die **Besoldung** der Richter und Staatsanwälte beschlossen wird, weist der DRB NRW traditionell in seiner Stellungnahme auf die Situation in der Besoldungspolitik hin. Hierzu führt der Vorsitzende Friehoff aus: „*Im Jahr 2015 wurde eine Entscheidung zur Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte getroffen, die eine zeitverzögerte Umsetzung des Tarifergebnisses für die Jahre 2015 und 2016 vorsieht.*

Dass es für diese Zeitverzögerungen keinen rechtlich tragfähigen Grund gibt und dass das Besoldungsgesetz insofern einen Mangel zumindest in der gesetzlich vorgeschriebenen Begründung enthält, ist an anderer Stelle ausgeführt worden.

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz 2016 sei aber darauf hingewiesen, dass es bereits jetzt schwerfällt, hochqualifizierte Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums für den Beruf des Richters oder Staatsanwalts zu gewinnen. Dem versucht man mit breit angelegten Werbekampagnen zu begegnen.

Eine Besoldungspolitik, die sich an der Untergrenze des verfassungsrechtlich Zulässigen orientiert, läuft nicht nur Gefahr, diese Grenze zu verletzen. Sie ist vor allem auch geeignet, die Probleme bei der Nachwuchsgewinnung zu verschärfen.

So verstärken Zeitverschiebungen von Besoldungserhöhungen um drei oder vier Monate den Eindruck, dass der Staat es nach wie vor für sinnvoll hält, seine Richter und Staatsanwälte zur Querfinanzierung des Haushaltes heranzuziehen. Dasselbe gilt, wenn in der Gesetzesbegründung – sinngemäß – ausgeführt wird, dass man ja „nur“ eines der drei Kriterien des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 05.05.2015 zur Verfassungswidrigkeit der Richterbesoldung verletzte. Vertrauen darin, dass der Staat zwar im Vergleich zur Privatwirtschaft nicht besonders gut, aber wenigstens verlässlich zahlt, schafft man so nicht.“

Die mündliche Anhörung fand am 20.10.2015 vor dem Unterausschuss Personal im Landtag in Düsseldorf statt.

DIE eAKTE IST SCHON DA

Die Installation der elektronischen Akte ist in vollem Gange. Das System soll bis zum Jahre 2018 reibungslos aufgerüstet sein. Vorreiter ist das LG Bonn, in dem seit diesem Jahr die ersten Akten der Register-Verfahren nach dem EHUG (Gesetz für elektronische Handels- und Genossenschafts-, sowie das Unternehmensregister) in einem Pilotprogramm elektronisch bearbeitet werden. Im nächsten Jahr werden weitere Zivilverfahren in Bonn sowie das LG Bochum und das SozG Düsseldorf folgen. Die Strafsachen sind dazu bisher noch nicht vorgesehen, mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten, die jetzt bei der StA und dem AG Wuppertal pilotiert werden sollen. Wegen der wachsenden Bedeutung elektronischer Kommunikation und deren ständiger Weiterentwicklung ist E-Justice erforderlich, damit die Justiz als Dritte Staatsgewalt ihre zentrale Funktion für das Gemeinwesen weiterhin erfüllen kann. Erforderlich ist dafür aber auch ein Gesamtkonzept, das für eine passende Ausstattung mit Hard- und Software, eine reibungslose Umstellung und den Schutz der Justizdaten sorgt und dabei die Unabhängigkeit der Justiz garantiert. Dass die elektronische Akte als Chance nicht verpasst wird, ist ein erklärtes Anliegen des DRB. Kernthesen, Positionspapier und gemeinsame Presseerklärung mit dem DAV hierzu unbedingt nachlesen auf www.drb.de/! (dort Positionen: E-Justice und Pressemeldungen)



DEKIMED®

Celenus Deutsche Klinik für Integrative Medizin
und Naturheilverfahren

Fachzentrum für Innere Medizin/Stoffwechsel,
Psychosomatik und Orthopädie

Prof.-Paul-Köhler-Str. 3 | 08645 Bad Elster

Hotline: 0800/751 11 11

info@dekimed.de | www.dekimed.de

Ein Unternehmen der Celenus-Gruppe

Wir behandeln mit einem ganzheitlichen Konzept:

- Erschöpfung und Burn-out-Syndrom
- Depressionen und Ängste
- Chron. Rückenbeschwerden und Schmerzen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Diabetes und andere Stoffwechselerkrankungen

Ausgezeichnete Lage im Kurort, moderne Zimmer und Therapiebereiche, Anerkennung nach § 107 (2) SGB V, §§ 6 und 7 BhVO



WISCH UND WEG: E-LESEN – FEHLT UNS DA WAS?

Anne Mangen von der norwegischen Universität Stavanger und Jean-Luc Velay von der Universität Aix-en-Provence haben in einer Studie mit 50 norwegischen Studenten herausgefunden, dass sich Erinnerungen an den Inhalt beim elektronischen Lesen schlechter aufbauen als beim Lesen auf Papier. Während die emotionalen Reaktionen und die Erinnerung an generelle Fakten wie Handlungsort und Figuren weitgehend übereinstimmten, konnten die Handlung und insbesondere deren zeitliche Abfolge von den Papier-Lesern fast doppelt so gut wiedergegeben werden wie von den E-Lesern. Ähnliche Ergebnisse hatte Mangens vorausgegangene Studie mit 72 Zehntklässlern ergeben. Die Ursachen sind noch weitgehend unerforscht. Eine Rolle spielt auf jeden Fall die abstraktere Leseerfahrung, die fehlende Tastbarkeit der Seiten. Daneben hat der Papier-Leser beim Umblättern offenbar mehr freie Kapazitäten für das Textverständnis, während die Aufmerksamkeit des E-Lesers durch Scrollen und Klicken zusätzlich beansprucht wird. Bemerkenswert finden die Forscher, dass die Unterschiede mit Zeit und Zeitlichkeit in Verbindung stehen. Interessant ist auch die Frage, was da im Gehirn vor sich geht. Ein Experiment der beiden Forscher aus dem Jahre 2011 zeigt, dass beim Schreiben von Hand andere Hirnregionen aktiviert werden als beim Schreiben auf der Tastatur. Weil es der Körper ist, der lernt, lernt der Hand-Schreiber leichter. Die Forscher gehen davon aus, dass beim Lesen und Schreiben das ganze sensomotorische System einbezogen wird. Es kann also davon ausgegangen werden, dass beim digitalen Lesen etwas verlorengeht; was genau und auf welche Weise, das ist in Folgestudien noch genauer zu untersuchen. Ebenso wie weitere offene Fragen, zum Beispiel, welchen Einfluss Leseanlass, Leseumgebung, Art und optische Gestaltung der Lektüre und das Wiedergabemedium (Tablet oder Kindle etc.) auf das Leseverständnis haben.

Und wie wirkt es sich aus, wenn jemand digitale Leseerfahrung hat? Eine Untersuchung der Universität Mainz hat ergeben, dass die allermeisten Versuchspersonen das Lesen von Texten auf Papier bevorzugten. Auch Studenten aus Taiwan haben mehrheitlich angegeben, digitale Texte zunächst zu überfliegen und für ein besseres Verständnis auszudrucken. Ob das nur aus Gewohnheit geschieht? Die Mainzer haben jedenfalls auch herausgefunden, dass für ältere Menschen das Lesen auf einem

Tablet viel einfacher ist, als gedruckte Inhalte zu erfassen.

Eine endgültige Aussage darüber, ob Papier-Lesen und E-Lesen dieselbe Qualität haben, lässt sich anhand der bislang vorliegenden Forschungsergebnisse also nicht treffen.

Fest steht aber: Die Folgen des Übergangs der Justiz vom handwerklichen Lesen und Schreiben auf digitale Bearbeitung sind nicht trivial. Richter und Staatsanwälte müssen aber in der Lage bleiben, bestmögliche inhaltliche Arbeit zu leisten. Wenn wir dafür kritzeln müssen, auszugsweise Ausdrücke aus der Akte brauchen und darin herummalen wollen, uns Notizen machen und handschriftlich Entwürfe pinnen, dann liegt das daran, dass wir unsere Aufgabe erfüllen wollen. Und dass der menschliche Körper dazu gebaut ist, mit der Welt um ihn herum zu interagieren und Gegenstände zu benutzen, um Aufgaben zu erledigen (so ähnlich sagte es Mangen damals zur „Science Daily“).

Liebe Politik: Verpasse nicht die Chance, dass wir die elektronische Akte als Unterstützung unserer Arbeit verstehen und begrüßen! Setze nicht rigoros den Mythos vom papierlosen Büro in dem falsch verstandenen Wunsch nach Modern-Sein durch!

**Wenn wir es
brauchen,
dann gib uns
verdammmt
nochmal
Papier!**

Und Stift.



DURCHBLICK ZUR ARBEITSPLATZBRILLE – RECHNUNG AN DEN ARBEITGEBER

Viele Kolleginnen und Kollegen kennen nicht die Pflicht des Arbeitgebers zur Kostenerstattung bei Aufwendungen für Bildschirmbrillen.

Voraussetzung für die Geltendmachung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist

- eine Bescheinigung über die „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung“ (G 37), aus der hervorgeht, dass eine Bildschirmarbeitsplatzbrille empfohlen wird,
- eine augenärztliche Verordnung für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille, aus der sich insbesondere die Notwendigkeit spezieller Brillengläser ergibt (Entspiegelung, Kunststoffgläser, Leichtgläser),

- eine Rechnung des Optikers, aus der hervorgeht, dass es sich um eine Bildschirmarbeitsplatzbrille handelt.

Nur die augenärztliche Untersuchungsleistung, die sich unmittelbar auf die Bildschirmarbeitsplatzbrille bezieht, kann im Einfachsatz der GOÄ erstattet werden.

Die übrigen Kosten können als Krankheitskosten im Rahmen der Beihilfe abgerechnet werden. Insoweit ist der Augenarzt um die Ausstellung einer gesonderten Rechnung zu ersuchen, die an den Dienstherrn zu richten ist.

Der Antrag auf Kostenerstattung ist unter Beifügung der vollständigen Unterlagen auf dem Dienstweg einzureichen.

Aufstellung des Gebührenrahmens

Brillenfassung	15,00 €
Vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt)	
Einstärkengläser:	
für das sph.-Glas	35,00 €
für das cyl.-Glas	45,00 €
Mehrstärkengläser:	
für das sph.-Glas	75,00 €
für das cyl.-Glas	95,00 €
Bei Glasstärken über +/- 6 dpt: zuzüglich je Glas	20,00 €
Kunststoffgläser, Leichtgläser (hochbrechende Gläser) zuzüglich je Glas bis zu bei Gläserstärken ab +/- 6 dpt, bei Anisometropie ab 2 dpt, bei Patienten mit chron. Druckekzem der Nase, mit Fehl- oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist, Spastikern, Epileptikern und Einäugigen	20,00 €
Entspiegelung je Glas bis zu	25,00 €
Einschleifen je Glas bis zu	11,00 €

Aufwendungen für die Härtung der Brillengläser können nicht erstattet werden. Aufwendungen für die Reparatur einer Fassung werden nur bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro erstattet. Ist die Reparatur eines Glases bzw. beider Gläser oder die Ersatzbeschaffung der vollständigen

Bildschirmarbeitsplatzbrille notwendig, ist wie bei der Erstbeschaffung zu verfahren. Aufwendungen für Gleitsichtgläser sind bis zur Höhe der Kosten der entsprechenden Mehrstärkengläser erstattungsfähig.

RV des JM vom 10.11.2010 (2150 E – Z.8/96)

EDV-GERICHTSTAG 2015

Wie in den letzten Jahren begann der EDV-Gerichtstag im September 2015 in Saarbrücken eher informell mit einer Veranstaltung „Hands on Datensicherheit“. Hier wurde gezeigt, dass es durchaus möglich ist, den Fingerabdruckscanner moderner Handys zu täuschen. Allerdings ist der Aufwand schon recht hoch, wenngleich allgemein verfügbare Werkzeuge und Stoffe reichen, um einen unechten Fingerabdruck zu produzieren. Zwar haben auch die Hersteller von Handys nachgerüstet, aber selbst bei einem modernen Handy gibt es Möglichkeiten, den Scanner zu überlisten.

Es wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Festplatte von Handys zu verschlüsseln. Angeblich soll einem Rechtsanwalt in einem ICE das Laptop mit wichtigen Kanzleidaten gestohlen worden sein. Er konnte dieses später für € 90.000 zurückkaufen.

Es wurde daran erinnert, dass gelöschte Dateien noch auf Datenträgern wie Festplatte, USB-Sticks oder Speicherkarten vorhanden sind und wieder lesbar gemacht werden können. Vorsicht also bei der Weitergabe z. B. eines USB-Sticks, auf dem zuvor andere Daten gespeichert waren.

Es wurde live gezeigt, wie das Passwort eines WLAN-Routers ausgelesen werden kann. Das geht besonders schnell, wenn sich das Passwort aus Wörtern zusammensetzt, die in einem Wörterbuch gefunden werden können.

In der offiziellen Eröffnungsveranstaltung wurde erwähnt, dass das „**Besondere elektronische Anwaltspostfach**“ und das elektronische Schutzzertifizierungsregister zum 01.01.2016 an den Start gehen, auch wenn noch keine Pflicht durch Empfangsbereitschaft aufseiten der Justiz besteht.

Selbstverständlich gibt es noch viele Baustellen wie die Schaffung von Schnittstellen zu den diversen in der Verwaltung eingesetzten IT-Systemen, damit Verwaltungsakten gelesen werden können, ohne sie auszudrucken.

Klar ist auch, dass eine elektronische Akte Auswirkungen auf die individuelle Arbeitsweise haben muss. Im günstigsten Fall kann sich der „Entscheider“ mehr auf seine Kerntätigkeit konzentrieren als bisher, im ungünstigsten ist er noch zusätzlich seine eigene Kanzlei und Geschäftsstelle. Allerdings profitiert er von

besseren Recherchemöglichkeiten, sei es in der Akte, sei es in juristischen Datenbanken.

Einig ist man sich, dass die Einführung der **elektronischen Akte** (eAkte) erst einmal finanziellen und personellen Mehraufwand bedeutet. Erst später bietet sie Einsparpotenzial. Mit einem Abschluss der Einführungsphase ist erst am 01.01.2022 zu rechnen. Von dieser Prognose muss man allerdings den Strafbereich ausnehmen, da hier noch keine gesetzliche Regelung besteht.

Die eAkte beinhaltet auch Gefahren für die Datensicherheit. Das ist erkannt und man wird versuchen, sie zu minimieren.

Zu den Gefahren für den Bürger durch Straftaten, die mithilfe von IT-Systemen – einschließlich des Internets – begangen worden sind, stellte die ZAC (Zentrale Ansprechpartner für Computerkriminalität) aus Köln ihre Arbeit vor. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf den Bereich der GStA Köln und dort auf schwere Computerstraftaten. Zudem ist sie noch für die Ausbildung der Staatsanwälte des Landes zuständig, damit diese in die Lage versetzt werden, einfache Straftaten aus dem Bereich mit Fachwissen zu verfolgen.

Interessant war, dass das Fehlen der Vorratsdatenspeicherung keine Probleme bei den Ermittlungen verursacht hatte, was allerdings damit zusammenhängt, dass die ZAC dank eines 24/7-Eldienstes außerordentlich zeitnah, z. T. auch noch während die Straftat andauert, ermitteln kann. Das wirkliche Nadelöhr sind die Anonymisierung im Internet und die schwerfällige Rechtshilfe, weil Auslandsbezug bei Computerstraftaten eher die Regel als die Ausnahme darstellt.



e2A im Aufbau?

Ein weiterer Arbeitskreis beschäftigte sich mit dem sicheren Umgang mit mobilen Endgeräten (Mobile Device Management, kurz MDM). Hier gab es u. a. Tipps, z. B. nach Möglichkeit eine 2-Faktor-Identifikation vorzusehen, immer die neuesten Updates einzuspielen und keine veränderten Betriebssysteme (jailbreaking) einzusetzen. Auch eine Datenverschlüsselung ist hilfreich. Allerdings ist ein optimal geschütztes Handy nur noch mit Mühe benutzbar.

Ein Arbeitskreis beschäftigte sich mit der Massenüberwachung des Datenverkehrs durch die NSA. Nach dem 11. September hat der US-Gesetzgeber einen „Foreign Intelligence Surveillance Act“ erlassen, der alle amerikanischen Firmen verpflichtet, den Geheimdiensten und Ermittlungsbehörden Zugriff zu allen Daten zu gewähren, und auffordert, darüber nichts zu veröffentlichen. Ein amerikanisches Gericht hat Microsoft sogar verpflichtet, den Zugriff auch zu in Europa gespeicherten Daten zu gewähren. Deshalb hat Apple in letzter Zeit seine Geräte so verändert, dass es auch für Apple keine Hintertür auf verschlüsselte Daten gibt. Das ist in Fachkreisen bekannt, und Firmen, die ihre Geschäftsgeheimnisse schützen wollen, weichen beim Cloud-Computing auf europäische Provider aus.

Gegenüber der NSA mit ihren immensen Ressourcen ist praktisch keine Verteidigung möglich, allerdings gegen andere Schnüffler. Wobei es interessant ist, dass die NSA in China Server betreibt. Wenn man also feststellt, dass ein Schnüffel-Angriff aus China geführt wird, kann durchaus die NSA der Urheber sein.

Auch Telefondaten sind ebenso Ziel von NSA-Schnüffelei. Man munkelt, dass in praktisch jedem Handy im installierten Chip eine Hintertür für die NSA eingebaut ist. Wenn man weiter berücksichtigt, dass die meisten Handys aus China stammen, muss man zu dem Schluss kommen, dass die gesamte Telefonkommunikation in den Händen amerikanischer und chinesischer Geheimdienste sein dürfte.

Abhilfe könnte Verschlüsselung sein. Allerdings soll die NSA unerkannt in den Gremien vertreten gewesen sein, die die in der IT-Welt genutzten Verschlüsselungsstandards definiert haben. Dabei sollen sie mathematische Prozeduren durchgesetzt haben, die eine Umgehungsmöglichkeit für Kundige besitzen. Für die deutschen Strafverfolger, die sich an viel strengere Gesetze halten müssen, ist Verschlüsselung allerdings ein Problem.

GESETZESINITIATIVE

ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT FÜR VERLOBTE – EIN ALTER ZOPF?

Welche Paare verloben sich eigentlich noch, bevor sie heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft schließen? Feierliche Eheversprechen im Kreis der Familie, begleitet vom Tauschen der Verlobungsringe und einer Zeitungsannonce – das gibt es heute wohl nur noch selten. Das Verlöbnis hat in den letzten Jahrzehnten zweifelsfrei an gesellschaftlicher Bedeutung verloren.

Gleichwohl sehen praktisch alle Verfahrensordnungen ein Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte vor (vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO, § 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i. V. m. § 29 Abs. 2 FamFG, § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG, § 118 Abs. 1 SGG, § 98 VwGO).

Nun hat das Niedersächsische Justizministerium einen Gesetzentwurf des Bundesrates, der 2009 mit Beendigung der Legislaturperiode der Diskontinuität anheimgefallen war (BT-Drs. 16/516), wieder ins Spiel gebracht, durch den das Zeugnisverweigerungsrecht und weitere Privilegien von

Verlobten, z. B. bei der Strafvereitelung (§ 258 Abs. 6 StGB), abgeschafft werden sollen.

Was spricht dafür, das Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte aus dem Gesetz zu streichen, was dagegen?

PRO

In der strafgerichtlichen Praxis wird immer wieder ein Missbrauch des Zeugnisverweigerungsrechts beobachtet, wenn es um unbequeme oder belastende Vernehmungen von Angehörigen des oder der Beschuldigten geht. Ein Verlöbnis ist schnell behauptet und kaum nachprüfbar. Der Richter kann zwar den Zeugen, der sich auf ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht berufen will, zu den Voraussetzungen der angegebenen Verlobung genauer befragen oder sogar eine Glaubhaftmachung verlangen (§ 56 StPO), d. h. eine eidesstattliche Versicherung des Zeugen. Letztlich

bleibt es aber bei einer gesetzlich normierten „Sollbruchstelle“, mit der sich bestimmte Zeugen ihrer Verpflichtung zur Aussage vor Gericht zu Unrecht entziehen können. Eine effektive Strafverfolgung kann dadurch behindert werden. Das gilt auch und vor allem für Geschädigte schwerwiegender Straftaten, die dem Druck des Täters und weiteren Repressalien aus dem Weg gehen wollen.

CONTRA

Viele Rechte können missbraucht werden. Das ist noch lange kein Grund, sie abzuschaffen, um gleichsam das Kind mit dem Bade auszuschütten. Für Personen, die tatsächlich mit dem oder der Angeklagten verlobt sind und in einem Strafprozess als Zeugen aussagen sollen, können

dieselben schwerwiegenden Konflikte mit der Wahrheitspflicht auftreten, die eine Verweigerung der Aussage bei Eheleuten oder Familienangehörigen begründen.

Diese Überlegung rechtfertigt es, die gesetzliche Regelung beizubehalten. Belastbares Zahlenmaterial über eine missbräuchliche Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts gibt es ohnehin nicht.

Schließlich ist zu bezweifeln, ob es wirklich ein Gewinn für die Erforschung der Wahrheit im Prozess wäre, wenn Verlobte zur Aussage vor Gericht gezwungen wären. Deswegen sollte das Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte in den Verfahrensordnungen bestehen bleiben.

LESER FRAGEN – rista ANTWORTET

i. R. oder a. D.?

Wilfried Manthei, VRLG i. R. aus Bonn, schreibt:

Unserer Kollegin Inken Arps ist – möglicherweise aufgrund ihrer Jugend – auf der Titelseite mit „a. D.“ ein Fehler unterlaufen. Nach dem Grundsatz, dass man sich in einem Schriftstück einheitlicher Schreibweisen bedienen soll, durchzieht dieser Fehler dann die ganze Ausgabe. Ich bin nicht „a. D.“. Ich bin – wie es auch Kollege Paul Kimmeskamp bei seinem Dienstantritt als PAP verwandte – „i. R.“. Darüber habe ich sogar eine Urkunde der Landesregierung NRW. „a. D.“ kann ich aus mancherlei Gründen werden. Beispielsweise, wenn ich aus Lustlosigkeit vorzeitig ausscheide oder wenn ich meines Amtes enthoben werde, weil ich silberne Löffel gestohlen habe oder was auch immer mit der Protokollführerin angestellt habe.

Nun könnten Sie mir den unumstößlichen Grundsatz: „Das haben wir schon immer so gemacht“ entgegenhalten. Da habe ich dann mit meinem Verbesserungsvorschlag Pech gehabt und kann aus bekannten Gründen nicht mehr Friedrich II. anrufen.

Die rista-Redaktion antwortet:

Die Redaktion freut sich über Ihre aufmerksame Lektüre, und Ihre Drohung, Friedrich II. anzurufen, löst hier Furcht vor Kerker aus.

Allerdings haben wir – wie Sie zutreffend vorweggenommen haben – das schon immer so gemacht, dass wir alle Formen des Ruhestandes mit „a. D.“ bezeichnen haben, zumal „i. R.“ nicht auf Staatsanwälte zutreffen würde.

Das Heft richtet sich nicht nur an diejenigen, die den erstrebenswerten Zustand „i. R.“ erreichen durften, sondern auch an diejenigen, die wegen Krankheit oder aus anderen wenig erfreulichen Gründen den Dienst nicht mehr ausüben können. Diebe von silbernen Löffeln ausdrücklich ausgeschlossen!

Bitte bleiben Sie der rista-Redaktion gewogen und begleiten Sie unser Wirken kritisch weiter. Es ist schön zu erfahren, dass die Zeitschrift mit einem derartig wachen Geist gelesen wird.

Beamtdarlehen 10.000 € - 120.000 €
Extra günstige Kredite für Sparfüchse
Umschuldung: Raten bis 50% senken
Baufinanzierungen gigantisch günstig
0800 - 1000 500 Free Call
Wer vergleicht, kommt zu uns.
Seit über 35 Jahren.

Deutschlands günstiger Autokredit
2,77% effektiver Jahreszins
5.000 € bis 50.000 € Laufzeit 48 bis 120 Monate
Repräsentatives Beispiel nach § 16a PAvgV: 20.000 €, Lfz. 48 Monate, 2,77% eff. Jahreszins, festes Sollzins 2,74% p.a., Rate 441,- €, Gesamtkosten 25.137,19 €
www.Autokredit.center

AK FINANZ
Kapitalvermittlungs-GmbH
E3, 11 Planken
68159 Mannheim
Fax: (0621) 178180-25
Info@AK-Finanz.de
www.AK-Finanz.de

Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö. D. / Berufssoldaten / Akademiker
Äußerst günstige Darlehen z.B. 40.000 €, Sollzins (fest gebunden) 3,89%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 544,73 € eff. Jahreszins 3,96%, Bruttobetrag 45.757,09 €. Sicherheit: Kein Grundschuldeintrag, keine Abtreitung, nur stille Gehaltsabtretung, Verwendung z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Möbelkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, kleine Monatsrate, Sonderflitterung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldversicherung.

Bundesweit für Sie da: Mit Direktbank und wachsendem Filialnetz.

Für uns: der Abruf-Dispokredit¹⁾

¹⁾ Voraussetzung: Bezügekonto, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied

²⁾ Kondition freibleibend, effektiver Jahreszins 7,18 %

Banken gibt es viele. Aber die BBBank ist die einzige bundesweit tätige genossenschaftliche Privatkundenbank, die Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einzigartige Angebote macht. Zum Beispiel den flexiblen Abruf-Dispokredit¹⁾.

- **6,99 % Sollzinssatz (veränderlich) p.a.²⁾**

Beispiel: Nettodarlehensbetrag: 10.000,- Euro;

Laufzeit: 12 Monate;

Sollzinssatz (veränderlich): 6,99 % p.a.;

Effektiver Jahreszins: 7,18 %

Den günstigen Abruf-Dispokredit bieten wir Ihnen in Abhängigkeit Ihrer Bonität bis zu einem Nettodarlehensbetrag in Höhe von 75.000,- Euro und für eine Laufzeit von bis zu 4 Jahren an (Verlängerung möglich).



**dbb
vorsorgewerk**
günstig • fair • nah

BB Bank

Mehr Informationen? Gerne!

Tel. 0 800/40 60 40 160 (kostenfrei)
oder www.bezuegekonto.de

Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

RUHRORT RELOADED

Zum zweiten Male besuchten die Mitglieder der Bezirksgruppe Duisburg den pittoresken Stadtteil Ruhrort in Duisburg. Nachdem man sich vor einigen Jahren unter dem Motto „Ruhrort to go“ den Stadtteil erwandert hatte, wurde jetzt das Hanielmuseum aufgesucht. Bei einer Führung der von der Kassenführerin Antje Hahn (RinAG) organisierten Veranstaltung wurde den Teilnehmern ein Querschnitt durch die Familiengeschichte der diesen Stadtteil und Duisburg insgesamt prägenden Unternehmerfamilie sowie die Struktur des Unternehmens

vermittelt. Vor allem das soziale Engagement des Unternehmers wurde dabei auch herausgestellt. Insgesamt 650 Familienmitglieder halten Anteile an Haniel, wobei kein Familienmitglied am operativen Geschäft beteiligt ist. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass dieses Museum ein solches „zum Anfassen“ ist. So durfte in alten Büchern geblättert und historisches Mobiliar benutzt werden. Den Abschluss der Veranstaltung bildete ein gemeinsames gemütliches Beisammensein in der Ruhrorter Gaststätte „Zum Hübi“.

DRB-KOLUMBIENHILFE

Der Deutsche Richterbund sucht 417 Spender in Deutschland, die über drei Jahre monatlich 10 € für ermordete und verfolgte Justizangehörige und deren Familien in Kolumbien spenden.

Seit Ende der 80er-Jahre hat der Richterbund – unterstützt von MISEREOR – ein Spendenkonto errichtet zur Hilfe für Angehörige und Hinterbliebene ermordeter Justizangehöriger in Kolumbien. Das Projekt „Kolumbienhilfe“ ist weltweit das einzige, mit dem eine berufsständische Vertretung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien in einem Land betreut, in dem gezielte Gewalttaten auch gegen Justizangehörige zum Alltag gehören. Schon 417 Spenden von monatlich 10 € gewährleisten, dass die Projektarbeit fortgeführt werden kann.

Das Spendenkonto der Kolumbienhilfe:

Empfänger: MISEREOR e. V.
IBAN: DE 93 3905 0000 0000 0020 14 – SWIFT-BIC: AACSDDE33
Stichwort: Spende/Hilfe für kolumbianische Richter/DRB“

Bitte helfen auch Sie!

EINZUGSEBMÄCHTIGUNG

(bitte senden an: DRB, Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin oder per Fax 0 30/20 61 25 25)
Ich helfe regelmäßig

für die nächsten 36 Monate bis auf Wiederholung von meinem Konto ab:
Ich spende monatlich/jährlich den Betrag von
 10 € 20 € 50 €

IBAN: BIC: Name des Bankinstituts:

Name/Adresse:

Datum, Unterschrift: _____

(Die Spenden werden vom Hilfswerk MISEREOR eingezogen. Alle Spenderinnen und Spender erhalten von MISEREOR, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, eine Jahreszuwendungsbestätigung.)

PAP-VERANSTALTUNG IN BOCHUM

WASSER IM WELTRAUM?



Paul Kimmeskamp, der Pensionärs-Ansprech-Partner (PAP) unseres Landesverbandes, hatte für die am 4. November 2015 in Bochum von ihm organisierte Veranstaltung einen hochkarätigen Dozenten gewonnen – **Professor Johannes Feitzinger**.

Worüber spricht ein emeritierter Professor für Astronomie und Astrophysik und ehemaliger Direktor der Sternwarte Bochum?

Der Kosmos ist ein weites, vielleicht unendliches Forschungsgebiet; Prof. Feitzinger beantwortete für uns die bescheidenen, aber für menschliches Leben entscheidenden Fragen nach Wasser im Weltraum und wie es auf die Erde kam.

Die Teilnehmer folgten gebannt seinem PowerPoint-Vortrag, der sie in die Weiten des Weltraums entführte. Sie sahen eindrucksvolle Bilder vom Werden und Vergehen von Sternen, die in ihrem Inneren alle höheren chemischen Elemente ausbrüten, erfuhren, dass unsere Sonne bereits ein Stern der dritten Generation ist und dass bis 1995 lediglich das Planetensystem der Sonne bekannt war, inzwischen aber bereits etwa 2.400 Planetensysteme identifiziert worden sind.

Ach ja, „unser“ Wasser ist der Erde zum großen Teil von ihrem Ursprung vor 4,6 Mrd. Jahren mitgegeben, Kometen, die auf die Erde aufprallen oder in der Atmosphäre verglühen, fügen kontinuierlich noch etwas hinzu. Im Vergleich der Erde zu anderen Planeten unseres Sonnensystems ist der H₂O-Anteil gegenüber dem Festkern nicht sehr hoch. Überraschend, wenn man die großen Meere betrachtet. Deren Wasser werden zukünftige Generationen wohl entsalzen müssen, um lebensfähig zu bleiben.

Prof. Feitzinger bot in seiner engagierten und humorvollen Tour d'Horizon für astronomische Laien perfekt aufbereitetes Wissen und beantwortete bei dem anschließenden geselligen Beisammensein auch bereitwillig alle Fragen, z. B. die nach den „grünen Männchen“. Die Wahrscheinlichkeit, dass den unseren ähnliche Lebensformen anderswo existieren, schätzte er als hoch ein. Etwa 17 % der jetzt bekannten Planeten erscheinen ihm in einem bewohnbaren Zustand. Dass wir sie besuchen könnten, schloss er bei den bisherigen Möglichkeiten der „Fortbewegung“ aber aus. Er verhehlte nicht seine Skepsis, ob wir in hundert Jahren überhaupt noch Sternenforschung betreiben können, wenn wir mit unserem Planeten weiter so rücksichtslos umgehen.

Fazit: Eine gelungene, sehr informative Veranstaltung. Wer nicht dabei war, hat etwas verpasst.

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG JANUAR/FEBRUAR 2016

Zum 60. Geburtstag

- 08.01. Michael Kneist
- 18.01. Hilmar Schneider
- 28.01. Arnd Koppenborg
- 05.02. Sabine Hahn
- 08.02. Lutz Wollenhaupt
- 11.02. Gertrud Schwarz
- 25.02. Mechthild Hennings
- 28.02. Michael Dickmeis

Zum 65. Geburtstag

- 03.02. Klemens Mehrer
- 05.02. Rainer Hahn
- 16.02. Dr. Monika Anders
- 20.02. Anneliese Thunecke
- 26.02. H.-Jürgen Stehling
- 27.02. Rolof Michaelis de Vasconcellos

Zum 70. Geburtstag

- 01.01. Burkhard Treese
- 15.01. Sabine Wengst
- 22.01. Uwe Heiliger
- 07.02. Klaus Latrich
- 17.02. Udo Berger
- 21.02. Reinhart Diez-Holz
- 28.02. Martin Kopka

Zum 75. Geburtstag

- 15.01. Ingeborg Fritz

- 02.02. Rainer Voss
- 03.02. Ernst Espey
- 15.02. Christoph Winkelmann

und ganz besonders

- 03.01. Bernhard Eyinck (78 J.)
- 06.01. Dr. Heinz Helling (77 J.)
- 08.01. Dr. Hermann Schlie (78 J.)
- Helmut Hohage (77 J.)
- 09.01. Kurt Speck (93 J.)
- Bernhard Suermann (77 J.)
- 11.01. Christa Weiss (78 J.)
- Hans-Joachim Hofmann (81 J.)
- Walter Schmitz (82 J.)
- Karl-August Wacker (83 J.)
- 12.01. Günter Schmidt (80 J.)
- Egon Safarovic (90 J.)
- 16.01. Manfred Gerbert (78 J.)
- Werner Mohaupt (79 J.)
- 18.01. Dr. Ralf Theile (77 J.)
- 19.01. Günther Kaumanns (80 J.)
- 20.01. Hans-Joachim Schmidt (83 J.)
- 22.01. Ulrich Roer (78 J.)
- 23.01. Margret Hermann (78 J.)
- 25.01. Heinrich Arning (78 J.)
- 26.01. Winfried Kohlmann (77 J.)
- 28.01. Hildegard Dornhoff (88 J.)
- 29.01. Heinz Bruno Lütticke (76 J.)
- Ulrich Zigan (78 J.)

- Albert Schmitz (78 J.)

- 30.01. Dr. Helmut Söntgerath (78 J.)
- Uta Mohr-Middeldorf (78 J.)
- 01.02. Dr. Paul Horst (84 J.)
- 02.02. Helmut Liesner (76 J.)
- 03.02. Dr. Jörg Nierhaus (78 J.)
- Gerhard Erdmann (79 J.)
- 04.02. Dietrich John (77 J.)
- 05.02. Wilfried Manthei (84 J.)
- Arnulf Groeger (80 J.)
- 06.02. Josef Terhente (78 J.)
- 07.02. Peter Durst (77 J.)
- Dr. Christian-Dietrich Breuer (90 J.)
- Winfried Seidel (83 J.)
- 08.02. Heinz Kerpen (82 J.)
- Klaus Pütz (81 J.)
- 11.02. Dr. Christian Balzer (79 J.)
- 12.02. Helmut Steinke (87 J.)
- 16.02. Brigitte Richter (80 J.)
- 17.02. Michael Gohr (80 J.)
- 18.02. Elmar Finger (77 J.)
- Hubert Obst (78 J.)
- 19.02. Klaus Dürholt (85 J.)
- 21.02. Ursula Wirtz-Wirthmüller (78 J.)
- 22.02. Richard Katzer (78 J.)
- 23.02. Herbert Pruemper (90 J.)
- 24.02. Josef Schröder (83 J.)

EILDIENST RELOADED

Zum Artikel „**Eildienst reloaded**“ aus *rista* 5/2015 schreibt OStA Johannes Schüler, Köln:

Der Bericht ist in weiten Bereichen sicherlich richtig, bedarf aus meiner Sicht allerdings der Ergänzung. Es stimmt, dass das Bundesverfassungsgericht die Prüfungskompetenz des Eildienstrichters herausstreckt. Im Absatz 71 stellt das Gericht allerdings fest, dass die Vorlage schriftlicher Unterlagen „nicht ausnahmslos erforderlich“ ist. In einfachen Fällen ist dem Richter angeraten, nicht auf Vorlage einer Akte zu bestehen, sondern mündlich nach telefonischer Unterrichtung zu entscheiden.

Daher wird es eher selten sein, dass die Eilentscheidungskompetenz des Staatsanwalts auch durch die Verzögerung begründet werden kann, die durch Information des Richters herbeigeführt wird. In brandeiligen Sachen muss die Polizei oder der Staatsanwalt, der eine Ermittlungsmaßnahme leitet, vor Ort aufgrund eigener Kompetenz entscheiden. Ist Zeit, den Staatsanwalt zu informieren, wird fast immer auch Zeit sein, den Richter telefonisch zu kontaktieren. Es obliegt nun ihm zu entscheiden, wie weiter verfahren werden soll.

Daneben gibt es sicher auch (wenige) Fälle, wo sich der Richter und zuvor der Staatsanwalt einen komplizierten Sachverhalt anhand einer Akte erarbeiten müssen. Hier wird eine telefonische Kommunikation der Beteiligten nicht ausreichen, sodass durch Vorlage einer Akte tatsächlich eine Verzögerung eintreten wird, die eine Kompetenz wegen Gefahr in Verzug begründen kann.

Hieraus folgt, dass die Infrastruktur vorhanden sein bzw. ggf. unverzüglich geschaffen werden muss, damit der Richter innerhalb vernünftiger Zeit eine „Akte“ erhält, die in diesem frühen Verfahrensstadium häufig nur aus wenigen Blättern Papier bestehen wird.

Nebenbei fordert das Verfassungsgericht übrigens für den Regelfall einen Eildienst ebenfalls rund um die Uhr an sieben Tagen pro Woche und einen Vertreter (Absatz 84) des Bereitschaftsrichters. Dies wird nicht ohne massive personelle Verstärkung von Gerichten und Staatsanwaltschaften zu schaffen sein. Eildienst ist dann nämlich rund um die Uhr Arbeitszeit! Die Auswirkungen könnten durch eine Konzentration des Eildienstes auf einige wenige Staatsanwaltschaften (§ 143 IV GVG) und im Regelfall demzufolge gem. § 162 StPO auf wenige Amtsgerichte etwas gemindert werden.

Durch die Konzentration läge der Eildienst bei guter Organisation in den Händen von Eildienstspezialisten. Damit wäre auch eine weitere BVerfG-Forderung erfüllt, der Bürger habe Anspruch darauf, dass der entscheidende Richter – und damit natürlich auch der den Antrag formulierende Staatsanwalt – das nötige Fachwissen besitzt, um den Antrag auf eine Zwangsmaßnahme umfassend prüfen zu können (Absatz 63).



Für Ihre Sicherheit!

Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.



Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit

zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- €*: • 17 Systeme / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Komplettgutachten 580,- €*:

• 17 Systeme / richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Vollgutachten 690,- €*:

• 31 Systeme / 3-fach-Analyse / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 3 versch. Testkits versch. Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



Institut für Serologie und Genetik

Dr. med. Detlef Kramer

Prof. Dr. med. Jan Kramer

Dr. rer. nat. Armin Pahl

Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

dgap

fachabstammungsgutachter

geprüft durch die kfqa

prüfnr. 320/2013 www.kfqa.de

